

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 15.12.2004, Zahl **851-3/2004**, mit der **Kanalanschlußbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 13, 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2004, und der §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 20. Juni 2002, Zahl: 811-6/III/2002, festgelegten Kanalisationsbereich.

## § 2

### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

Euro 2.540,--

## § 3

### Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlußbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1998, Zahl 811-0-5707/98, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2004  
Abgenommen am: 30.12.2004